Krakauer Zeitung.

Nro. 296. Dinstag, den 28. December **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3\frac{1}{2}$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 7. Dezember 1858*),

giltig für den ganzen Umfang des Reiches, womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien; von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwojwode der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Um der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz für die bei ihren Erzeugnissen in Anwendung kommenden neuen Muster und Modelle zu gewähren und dadurch ihre Entwickelung zu fördern, finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes das nachstehende Gesetz*) zu erlassen, und verordnen, daß dasselbe im ganzen Umfange Unseres Reiches mit dem ersten März 1859 in Wirksamkeit trete.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, und bezüglich der Militärgrenze Unser Armee-Oberkommando sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 7. Dezember im Eintausend Achthundert acht und fünfzigsten, Unserer Reiche im eilften Jahre.

Franz Joseph m. p.
Graf v. Buol-Schauenstein m. p.
Ritter v. Toggenburg m. p.
Graf Grünne m. p., FML., Gen.-Adj.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Marherr m. p.

*) Gesetz

zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Unter Muster und Modell wird in diesem Gesetze jedes auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild verstanden.

Was im Nachstehenden von Mustern gesagt ist, gilt immer auch von Modellen.

2. Derjenige, der ein Muster entweder selbst oder auch durch einen Anderen für eigene Rechnung ursprünglich zu Stande gebracht hat, ist für die Zeit und unter den Bedingungen, die in diesem Gesetze festgesetzt sind, allein berechtigt, dasselbe auf Industrie-Erzeugnisse anzuwenden.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

Auf Muster, die Jemand, sei es aus dem In- oder Auslande, widerrechtlich an sich gebracht hat, kann er das in diesem Gesetze bestimmte ausschließende Benützungsrecht nie erwerben (§. 10, lit. d).

3. Auf Muster, welche blos in Nachbildungen von selbstständigen Werken der Kunst bestehen, wird ein ausschließliches Recht nicht anerkannt.

4. Das ausschließliche Benützungsrecht dauert ohne Unterschied des Musters drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrirung des Musters.

II. Hinterlegung der Muster.

5. Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benützung eines Musters sichern will, muß, bevor er ein nach demselben verfertigtes Erzeugniß in den Verkehr bringt, das Muster in der Kanzlei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk er wohnt oder sein zur Anwendung des Musters bestimmtes Etablissement gelegen ist, hinterlegen.

Es steht der Partei frei, das Muster offen oder unter einem versiegelten Umschlage zu überreichen.

Das hierzu bestimmte Organ der Handelskammer trägt das Muster oder Packet nach der laufenden Zahl in das Musterregister ein.

Ueber die Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Namen oder die Firma und den Wohnsitz des Hinterlegers, den Tag und die Stunde der Hinterlegung und die bezügliche Zahl des Registers zu enthalten hat und von der Partei mitzufertigen ist. Das hinterlegte offene Muster oder versiegelte Packet wird durch einen unter Siegel befestigten Bindfaden mit dem Protokolle gehörig in Verbindung gebracht und darauf die Nummer des Registers unter amtlicher Fertigung angemerkt.

Das Protokoll wird im Archive aufbewahrt und ein, die gleichen Angaben enthaltendes amtliches Certifikat der Partei ausgefertigt.

Hat die Partei das Muster offen und in zwei Exemplaren überreicht, so sind die obigen Angaben auf dem Duplikate selbst unter amtlicher Fertigung anzumerken und dieses statt des obenerwähnten Certifikates der Partei auszuhändigen.

6. Die Registrirung unterliegt für jedes Muster einer Taxe von Zehn Gulden, welche in die Kasse der Handelskammer fließt.

7. Es ist gestattet, unter Einem Umschlage mehrere Muster zu überreichen, doch muß in diesem Falle die Anzahl der Muster auf dem Umschlage angemerkt sein und die Taxe für jedes einzelne Muster entrichtet werden.

Jede, diese Taxe beeinträchtigende unrichtige Angabe auf dem Umschlage wird an dem Hinterleger mit dem dreifachen Betrage der umgangenen Gebühr geahndet.

8. Derjenige, auf dessen Namen ein Muster registrirt wurde (der Hinterleger), wird so lange als der wirkliche Eigenthümer des Musters angesehen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

9. Innerhalb eines Jahres nach der Hinterlegung muß der Schutzberechtigte das Muster im Inlande auf Industrie-Erzeugnisse anwenden und die letzteren in Verkehr bringen. Während dieser Zeit werden die unter versiegeltem Umschlage hinterlegten Muster in diesem Zustande aufbewahrt. Nach einem Jahre werden die Siegel in Gegenwart von zwei Zeugen und unter Aufnahme eines Protokolles abgenommen und es ist die Einsicht der Muster, wie bei den offen hinterlegten schon ursprünglich, Jedermann gestattet.

III. Ungiltigkeit der Registrirung, Verlust des Muster-Rechtes.

10. Die erfolgte Registrirung eines Musters ist nichtig und ohne Wirkung, wenn einer der nachstehenden Umstände bewiesen wird:

a) daß schon vor dem Zeitpunkte der Hinterlegung nach dem hinterlegten Muster verfertigte Industrie-Erzeugnisse im In- oder Auslande im Verkehre waren;
b) daß schon früher das Muster in einem veröffentlichten Druckwerke erschienen ist;
c) daß dasselbe schon früher auf den Namen eines Anderen im Inlande registrirt worden ist;
d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat (§. 2).

11. Das Recht des ausschließlichen Gebrauches eines Musters erlischt:

a) wenn der Hinterleger das geschützte Muster binnen einem Jahre nach der Hinterlegung im Umfange des Oesterreichischen Reichsgebietes nicht benützt;
b) wenn der Hinterleger nach dem Muster im Auslande verfertigte Waaren in das Oesterreichische Reichsgebiet einführt.

IV. Eingriffe, Uebertretungen und Strafen.

12. Jeder Eingriff in das Musterrecht, sei es durch unbefugte Uebertragung oder Nachbildung eines geschützten Musters, sei es durch den Verschleiß der hiernach verfertigten Waaren, begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der ferneren Anwendung des Musters und des ferneren Verschleißes der betreffenden Waare zu dringen. Auch kann er verlangen, daß die zur Nachbildung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden. — Ansprüche des Verletzten auf Ersatz des durch den Eingriff in sein Musterrecht erlittenen Schadens sind nach dem bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen.

13. Eine Nachbildung hört deshalb nicht auf, eine verbotene zu sein, weil bloß die Dimensionen oder die Farben des Musters verändert wurden.

14. Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so ist gegen den Schuldigen nebst der dagegen etwa auch nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung eine Geldbuße von 25—500 fl. zu verhängen.

15. Bei einem Rückfalle kann die Strafe verdoppelt werden. Bei einem neuerlichen Rückfalle ist wider den Schuldigen nebst der Geldstrafe auch eine Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu verhängen.

Wurde der Eingriff in das Musterrecht durch einen Arbeiter oder Angestellten des Verletzten oder sonst mit Mißbrauch seines Vertrauens begangen, so ist dieß bei Bemessung der Strafe als ein besonders erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen.

16. Wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen, oder ihn an der Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung hindern würde, ist sie in Arrest, von einen Tag für je 5 fl., umzuwandeln.

17. Die Strafbehörde kann auch verfügen, daß das Straferkenntniß veröffentlicht werde.

18. Die Strafbeträge fließen in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretung.

V. Behörden und Verfahren.

19. Die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe in das Musterrecht, so wie die Untersuchung und Bestrafung derselben, wenn sie sich nach §. 15 zu einer Uebertretung gestalten, steht den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz nach den für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbsstörungen und Gewerbs-Uebertretungen bestehenden Vorschriften zu. Die politische Behörde entscheidet auch über die Ungiltigkeit der Hinterlegung oder den Verlust des Musterrechtes. Ueber die im §. 12 erwähnten Entschädigungs-Ansprüche und über Streitigkeiten in Ansehung des Eigenthumes eines Musters, steht die Entscheidung dem Civilrichter zu.

20. Ergibt sich während der Verhandlung oder Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche das Civilrecht zu sprechen hat, so verweiset die politische Behörde die Parteien an das zuständige Civilgericht und kann in einem solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Spruche ihre eigene Entscheidung schöpfen.

Uebrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörde, womit Jemand des Eingriffes in das Musterrecht schuldig erkannt wurde, zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche vor dem Civilrichter.

21. Eine Strafverhandlung wegen der in diesem Gesetze bezeichneten Gesetz-Uebertretungen darf, in soweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung unterläuft, nur auf Verlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet der privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

22. So oft es sich zur Konstatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Muster handelt, hat die Behörde einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen. Zu der Aufnahme des Befundes sind auch die Parteien beizuziehen und mit ihren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören. Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefochten werden. Ist er mangelhaft oder undeutlich, kann auf dessen Vervollständigung gedrungen werden. Eine Urberschau findet nicht statt.

23. In allen Streitfällen ist wohl die politische Behörde, als das Gericht berechtigt, die Uebermittlung des hinterlegten Musters von der Handels- und Gewerbekammer gegen Empfangsbestätigung zu verlangen. Bei der etwa nöthigen Eröffnung des Musterumschlages ist der Hinterleger vorzuladen. Erscheint er nicht, so sind zwei unbefangene Zeugen beizuziehen. Ueber die Entsiegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

24. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der von ihm als mit Verletzung seines Musterrechtes verfertigt bezeichneten Erzeugnisse und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel (§. 12) zu verlangen. Die politische Behörde hat dieselbe über Vorweisung des nach §. 5 hinausgegebenen amtlichen Certifikates, beziehungsweise Duplikates, sogleich zu veranlassen. — Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, früher eine Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Geklagten zu verlangen. Gleichzeitig mit der Anordnung der Beschlagnahme oder sonstigen Verwahrung hat die Behörde die Einsendung des bei der Handels- und Gewerbekammer erledigten Musters im Sinne des §. 23 zu veranlassen.

25. Wird erkannt, daß ein Eingriff in das Musterrecht stattgefunden habe, so haben die betreffenden Gegenstände bis zum Ablauf der Schutzfrist unter amtlichem Siegel zu verbleiben und es ist für deren Verwahrung auf Kosten und Gefahr des Verurtheilten Vorkehrungen zu treffen, insoferne nicht zwischen den Betheiligten durch Uebereinkommen etwas anderes verfügt wird, oder die entsprechende Umstaltung unter amtlicher Aufsicht bewerkstelligt wird.

26. Wird der Geklagte für schuldlos und die Beschwerde zugleich als muthwillig erkannt, so kann die Behörde den Beschwerdeführer in eine in den Ortsarmenfond fließende Geldstrafe bis zu dem Betrage von 300 fl. verfällen, unbeschadet des Anspruches des Geklagten auf Genugthuung.

*) Enthalten in dem am 24. Dezember 1858 ausgegebenen LVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 237.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 28. December.

Die gestern erwähnten Vorgänge in Belgrad sind der Anfang eines Wirrsal's, welches das von so vielen politischen Erschütterungen schon heimgesuchte Fürstenthum in die trübsten Zeiten seiner Geschichte zurückversetzt. Die Rückberufung des Fürsten Obrenowitsch ist nicht der Endzweck dieses Treibens, sie ist ein vorderhand zur Erreichung weiterreichender Zwecke passendes Mittel. Die Bemühungen, aus der Skuptschina eine Art von Convent zu machen, sind zu deutlich zu Tage getreten, als daß, abgesehen von der letzten schreienden Ueberschreitung ihrer Befugnisse, so bald ein Einlenken in die Bahnen der Gesetzlichkeit vorauszusetzen wäre. Das Treiben, welches in der serbischen Hauptstadt herrscht, muß seines Gleichen suchen. Ein Schreiben der „A. A. Ztg." aus Belgrad vom 18. d. entwirft ein mehr als düstres Bild von den dortigen Zuständen und gestattet einen merkwürdigen Einblick in das eigentliche Wesen der Umtriebe. Das clubistische Treiben der eher alles Andere als das

Feuilleton.

Zur Naturgeschichte der englischen Zeitungen.

(Schluß.)

Während diese Redactions-Angelegenheiten ihren thätigen Fortgang nehmen, werden aber die „Geschäfts-Angelegenheiten" der Zeitung, welche der Eigenthümer entweder selbst, oder sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, besorgt, wie man vielleicht glauben möchte, nicht versäumt. Nur wer regelmäßig in die Geheimnisse der Zeitungswelt eingeweiht ist, kennt die Thätigkeit, die angespannte geistige Arbeit, die Vorsicht und den unablässigen Kraftaufwand, welche erforderlich sind um das commercielle Gedeihen eines Blattes ersten Rangs zu sichern. Wer mit der Leitung eines solches Blattes zu thun hat, lebt in einem beständigen Strudel der Aufregung, sein Leben ist vom 1. Januar bis zum letzten Decembertag wenig mehr als eine ununterbrochene Plackerei. Vom Morgen bis zur Nacht muß er beim Zeug sein und jedermann zu Befehl stehen; er hat nicht einen Augenblick des Tags welchen er sein eigen nennen könnte; sein Auge muß auf allem, und sein thätiger Leib überall sein. Im einen Augenblick ist er in ein Gespräch mit den Leuten vertieft, welche seine neue Maschine aufstellen; in einem andern trifft er ein Uebereinkommen mit einem Special-Correspondenten der für Indien nothwendig ist; bald hat er sich zu beklagen über die Nichtankunft seiner neuen Typen, oder über die Unpünktlichkeit dessen der ihm die Druckerschwärze liefert; bald geräth er in Zorn über einen unverschämten „Liner," der das Blatt mit einem erdichteten Mord oder einem „herzzerreißenden Selbstmord" hintergangen hat; sodann verlangt eine Besprechung mit dem Haupt-Redacteur, in Betreff der politischen Haltung welche das Blatt in Folge eines Ministerwechsels beobachten soll, seine Anwesenheit. Oder der Papiermacher jammert ihm die Ohren voll: seine Maschinen sind in Unordnung gerathen, und er hat, wegen Sperrung eines fremden Hafens, nicht die nöthigen Lumpenvorräthe zusammengebracht, und so kündigt er ihm mit traurigem Gesicht an daß sein Papier nur für die nächsten drei Tage ausreiche, und daß, selbst wenn die Lumpen mittlerweile ankommen, vier Tage erforderlich seien um seine Maschinen wieder in Gang zu bringen. Kaum ist diesem Mißgeschick abgeholfen, so kommt ein „Immediat-Circular" vom Postamt, und meldet daß einer der für jede Zeitung gesetzlich erforderlichen Bürgen bedenklich geworden sei und seinen Namen zurückgezogen habe; es müsse ein Ersatzmann aufgefunden werden, ehe man die Stempel für die nächste Nummer bekommen könne. Und schleppt sich der Tag hin bis der arme Geschäftsführer, ermüdet, abgeplackt und eingenommenen Kopfes, nach Hause eilt, um seine Mahlzeit einzunehmen. Am nächsten Morgen wiederholt sich eine ähnliche Reihe von Sorgen und Aengsten, mit ähnlichem Aufwand körperlicher und geistiger Arbeit. Diese kleinen Verdrießlichkeiten sind indeß kaum in Vergleich zu stellen mit dem was der Eigenthümer zu erdulden hat — die Anstrengungen allein, welche erforderlich werden, um die Concurrenz mit andern Blättern bestehen zu können, reichen aus, um sein Leben in kurzer Zeit aufzuzehren.

Vielleicht dürfte nun dem Leser, als Gegensatz zu den Leiden und Nöthen eines großen Blattes, die Schilderung der bescheidenen landstädtischen Zeitung mit ihren reichhaltigen Localnotizen und bis ins Einzelnste gehenden Marktanzeigen, nicht unangenehm sein.

Die Woche beginnt in der Landdruckerei mit der Ablegung und Ordnung der Typen des vorhergehenden Blattes — einem Geschäft, das gewöhnlich etwa zwei Tage in Anspruch nimmt; die Länge der hiezu erforderlichen Zeit schwankt beträchtlich im Verhältniß zu dem Umfang des allgemeinen Mäklergeschäfts, das getrieben wird; denn nur wenige Landzeitungseigenthümer sind unabhängig von dem, was man den Maklerverkehr nennt. Der Redacteur, Unter-Redacteur und Reporter sind in den meisten Fällen eins und untheilbar in dieser Art Officin; er beschäftigt sich in dem ersten Theil der Woche mit dem Sammeln literarischer Auszüge und anderm allgemeinen „Stoff", um je nach Umständen davon Gebrauch zu machen. Unterdessen sind die Setzer bereit, ihren „Satz" zu machen, denn er besitzt Vorrath genug, um sie beschäftigt zu halten. Originalmittheilungen, welche man ihm einsendet, werden sorgfältig gelesen und revidirt, zur Aufnahme bestimmt oder zurückgewiesen, je nachdem er es für zweckdienlich erachtet.

Während er nun so beschäftigt ist, erhält er vielleicht Kunde von der Abhaltung eines Meeting oder einer Gerichtsverhandlung. Abgesehen von den verschieden Gerichtsverhandlungen und öffentlichen Versammlungen, welche in der Stadt vorkommen, in der die Zeitung erscheint, muß der Redacteur-Reporter ähnliche Versammlungen in verschiedenen umliegenden Dorfschaften und Städten besuchen, wo kein regelmäßiger Correspondent aufgestellt ist. Im Allgemeinen gibt es indeß in jeder dieser Ortschaften irgend einen ländlichen Genius, der den Ehrgeiz besitzt, sich gedruckt und bewundert zu sehen; es macht ihm daher Freude über alle Vorkommnisse Berichte liefern und sie wo möglich auch in dem Theil des Blattes unterbringen zu können, welcher der Original-Dichtung oder der Original-Literatur gewidmet ist.

Neben der gewöhnlichen Routine im Berichterstatten erheischen alle örtlichen Vorkommnisse, als da sind Unglücksfälle, Feuersbrünste ꝛc., die größte Aufmerksamkeit, und müssen in den für die Ortsangelegenheiten bestimmten Spalten vollständig gegeben werden.

wahre Wohl Serbiens im Auge habenden Parteichefs, heißt es in jenem Schreiben, ist in dem Maß im Wachsen begriffen, als die Rath- und Energielosigkeit in den höchsten Regierungskreisen zunimmt. Leider verfehlt dieses von Lug, Trug, Corruption und rücksichtslosester Selbstsucht veranlaßte und geleitete Treiben nicht auf die seit wenigen Tagen hier weilenden unverdorbenen ländlichen Deputirten einen demoralisirenden Eindruck zu machen und sie allmälich in den schmutzigen Strudel hineinzureißen, welcher den serbischen Volksbeglückern, auf der offenen Bühne sowohl als hinter den Coulissen, seine Entstehung verdankt. Wir sind hier, von dem Attentat gegen das Leben des Fürsten bis zu dem Zusammentritt der Skuptschina, an ein so schnödes und verworrenes Parteigetriebe gewöhnt, wie es nur zu den Zeiten Catilina's in gleichem Maß und gleicher Weise sich bemerkbar gemacht haben kann. Wenn Personen, die kraft ihrer Stellung wahrlich nicht dazu berufen und berechtigt sind, jetzt mehr als je die Haupttriebfeder der Agitation bilden und sich so weit vergessen, daß sie ihre aufregende und hetzende Thätigkeit selbst auf den Straßen und in den Weinschenken entfalten, als gälte es die verworfensten Umubstifter hier in ihrem Thun zu überbieten, dann dürfte es zeitgemäß sein, sie an die leitenden Grundsätze zu erinnern, welche daheim bei ihnen — an der Seine — von der Regierung mit eiserner Faust gehandhabt werden. Hoffentlich kommt die Stunde, wo es beschieden sein wird, von dem serbischen Intriguenstück den Vorhang ganz wegzuziehen, um der Welt seine eigentlichen Leiter mit rücksichtsloser Offenheit zu zeigen. Dieselbe Partei — von der kein Unbefangener sich zu sagen weiß, welche Interessen sie hier an der untern Donau geltend zu machen, und was sie hier zu suchen hat — gibt sich alle erdenkliche Mühe auszusprengen: daß nur Frankreich der Retter Serbiens sein könne und daß nur dem Einfluß seines Gesandten in Constantinopel das Zusammenkommen der Skuptschina zu danken sei, so wie endlich, daß letzterer alsbald Protest bei der Regierung einlegen werde, wenn Kabuli Effendi sich in die Angelegenheiten der National-Versammlung mischen würde ꝛc. Wir werden bald sehen, wo das hinausführt: Alles deutet in letzter Instanz nach dem beliebten Völkerschiedsgericht an der Seine.

Wir lesen in der „Oesterreichischen Correspondenz" vom 26. Dec. 1858.: In dem den östlichen Kronländern Oesterreichs benachbarten Fürstenthum Serbien entwickelte sich in den letzten Tagen eine Reihe von Ereignissen, die — nach dem Vorangegangenen — den ruhigen Beobachter nicht überraschen können, die aber eben deßhalb jeder Freund der Ordnung und der Gesetzlichkeit nur um so tiefer beklagen muß. Es erscheint uns überflüssig vom politischen und vom rechtlichen Standpunkte aus das Vorschreiten einer Volksversammlung zu kennzeichen, welche sich herausnimmt, einen auf Lebensdauer gewählten, von dem Suzerän eingesetzten Fürsten abzusetzen, einen andern, überdieß noch in erblicher Eigenschaft, auf den Fürstenstuhl zu berufen, und endlich durch Anmaßung der Executivgewalt ihrem Gebahren den unverkennbarsten Stempel der Revolution aufzudrücken. Wie bedauerlich solche Vorgänge seien, wie sehr sie auch der ernsten Aufmerksamkeit bedürfen, so stehen sie doch allzusehr in Widerspruch mit der glücklicher Weise gegenwärtig vorherrschenden Richtung der Kabinete, wie der öffentlichen Meinung Europa's, um irgend eine weiter gehende Besorgniß zu begründen. Was gegenüber den Ereignissen in Serbien und deren weiteren Entwicklung zu geschehen hat, steht zunächst der suzeränen Macht, der hohen Pforte, zu bestimmen zu. Wir setzen voraus, daß sich dieselbe bestimmt finden wird, darüber mit den Mächten, welche das traktatmäßige Verhältniß Serbiens verbürgt haben, gemeinsam zu berathen. Wir glauben versichern zu dürfen, daß die k. k. Regierung bereit ist, sich an solchen Berathungen, mit den wohlwollendsten Gesinnungen und der festen Absicht zu betheiligen, daß allseitig den traktatmäßigen Rechten entsprochen und in Serbien ein geordneter Zustand hergestellt werde. Abgesehen von den internationalen Pflichten, welche der k. k. Regierung gleich den übrigen hohen Contrahenten des Pariser Friedens vom 30. März 1856 obliegen, macht die gegenwärtige Lage der Dinge in jenem Fürstenthume, für Oesterreich — zur Sicherung und Wahrung seiner Grenze und für jede Eventualität — noch weitere Fürsorge nöthig. Zu diesem Zwecke sind einige militärische Vorkehrungen angeordnet worden. — Möchte zugleich die ernste, besonnene Haltung Oesterreichs dazu beitragen, in dem Nachbarlande die aufgeregten Leidenschaften zu beschwichtigen, die einander entgegenstehenden Parteien zur Besonnenheit und damit zur Erkenntniß der Pflichten gegen ihr eigenes Land und gegen dessen Oberherrn zurückzuführen.

Einem Berichte an die „Oesterr. Ztg." aus Temesvar entnehmen wir, daß der Fürst Alexander von Serbien sich bereits auf österreichisches Gebiet begeben haben soll. Wir bezweifeln die Richtigkeit dieser Nachricht, welche offenbar schon früher auf telegraphischem Wege zu unserer Kenntniß hätte gelangen müssen.

Der Nord hat nicht verfehlt, die Nachricht von der Aufhebung der preußischen Starostien in den Donaufürstenthümern sogleich in seinem Sinn auszubeuten. Seine Schlußfolgerung ist einfach: Preußen hebt die exceptionelle Jurisdiction auf, Oesterreich will sie aufrecht erhalten, folglich war Alles, was von einer Annäherung der preußischen und der österreichischen Politik in der orientalischen Frage verlautete, in den Wind geredet. Bevor man zu diesem scheinbar so leichten Schlusse gelangt, meint die A. A. Z., wird es gerathen sein, die Gründe abzuwarten, welche Preußen zu dieser Maßregel veranlaßten. Es liegt auf der Hand, daß die exceptionelle Gerichtsbarkeit für Preußen bei weitem den Werth nicht hat, wie für Oesterreich, und daß es froh sein wird, wenn die Aussicht auf bessere gerichtliche Zustände ihm die Erhaltung der Starostien entbehrlich macht. Preußische Unterthanen leben verhältnißmäßig nur wenige in den Fürstenthümern. Daß aber Oesterreich, welches sehr viele Unterthanen daselbst zu schützen hat, nach den Enthüllungen, die neuerdings über die dortigen Zustände gemacht worden sind, es vorzieht, vorläufig auch fernerhin seine Unterthanen den einheimischen Gerichten zu entziehen, ist sehr begreiflich. Nur hängt die ganze Frage nicht mit dem zusammen, was man orientalische Politik nennt.

Wir haben wiederholt darauf hingedeutet, daß der Schwerpunkt des letzten in der holstein-lauenburgischen Angelegenheit von der Bundesversammlung übereinstimmend mit den Ausschußanträgen gefaßten Beschlußes darin liegt, daß die vereinigten Ausschüsse beauftragt wurden, sei es nach dem Abschluß der Verhandlungen mit denselben, sei es noch während derselben, wenn sie es für nothwendig erachten sollten, an die Bundesversammlung zu berichten. Nach einem Schreiben der „A.A.Z." aus Frankfurt glaubt man von politischen Kreisen von Seite der Stände der Herzogthümer auf ein eben so maßvolles als consequentes und einmüthiges Verhalten zählen zu dürfen. Es scheine Grund zu der Annahme vorzuliegen, daß dieselben wohlvorbereitet, und über die Ziele und Zwecke der Verhandlungen geeinigt in dieselben eintreten werden, so daß ein Hinausschieben derselben für alle Fälle nicht gut möglich ist. Da die nachdrückliche Haltung des Bundes die Stellung der Stände stützt, so darf man der Eröffnung der Verhandlungen mit der Erwartung entgegensehen, daß sie nicht ergebnißlos bleiben werden. Hiezu gesellt sich noch der Umstand, daß die einer bundesfreundlichen Lösung der Herzogthümerfrage zugeneigten Ansichten und Bestrebungen des Ministers Hall in Kopenhagen ungeachtet eines noch nicht ganz beseitigten Widerstands immer festern Boden gewinnen sollen.

In einem Schreiben aus Lissabon, welches die „Times" erhalten, wird aus den, den portugiesischen Kammern vorgelegten Actenstücken eine Mittheilung über das Verhalten des englischen Gesandten, Herrn Howard, in Betreff der Angelegenheit des „Charles und Georges" gemacht. Der Character desselben geht aus einer Depesche des Herrn Howard vom 21. October hervor, in welcher er sagt, die Sache liege jetzt so, daß wenn die portugiesische Regierung die Vorschläge des französischen Gesandten zurückweise, ersterer Forderungen gestellt werden könnten, denen die portugiesische Regierung unzweifelhaft zuletzt werde nachgeben müssen. Daß er in solcher Weise zur Nachgiebigkeit mahnt, erklärt Herr Howard im ferneren Verlaufe der Depesche aus dem Umstande, daß es in der That scheine, es seien bei den gerichtlichen Verhandlungen in Mozambique Formwidrigkeiten vorgefallen und der französische Capitain habe Ursache gehabt, anzunehmen, daß der Araber Scheich Matibana von den portugiesischen Behörden autorisirt gewesen sei, ihn mit Negern zu versorgen. Der Lissaboner Correspondent der „Times" erblickt in dieser Auseinandersetzung des Herrn Howard nichts als die Absicht, den vorgefaßten Beschluß der englischen Regierung, Portugal im Stiche zu lassen, einigermaßen zu bemänteln, und macht bemerklich, daß eines Theiles der französische Capitain selbst ganz gut gewußt habe, er könne sich, wie auch schon bei seinen früheren Reisen, die Neger nur durch Bestechung oder Täuschung der portugiesischen Behörden verschaffen, daß aber jedenfalls den französischen Delegirten das positive Verbot des Negerhandels in Mozambique amtlich bekannt gewesen sein müsse, und daß eine etwa in Mozambique vorgekommene Formwidrigkeit gerade die beste Rechtfertigung für Portugal gewesen wäre, nicht den Prozeß zu annulliren, sondern auf Verhandlung der Sache vor dem Cassations-Hofe (Relaçao) in Lissabon zu bestehen. Am Schlusse seiner Depesche empfiehlt Herr Howard der portugiesischen Regierung, auch noch aus dem Grunde nachzugeben, weil sie sich dadurch die Verweisung der Entschädigungsfrage an eine vermittelnde Macht sichere.

Die Presse d'Orient spricht von einem Rundschreiben der Pforte, worin sie jede Verantwortlichkeit gegen die Zeichner von Suez-Canal-Aktien ablehnt, da der Sultan dieses Unternehmen noch keineswegs gutgeheißen habe.

Die telegraphische Verbindung zwischen Cagliari und Malta ist am 20. d. plötzlich unterbrochen worden. Man kennt die Ursache nicht, glaubt aber, daß ein Schiff bei Malta sich mit seinem Anker in das Telegraphen-Kabel verwickelt hat, in welchem Falle der Schaden bald wiederhergestellt werden könnte. Der Unfall wird eine Verzögerung des Eingehens der telegraphischen Berichte der nächsten Ueberlandpost um zwei oder drei Tage verursachen, da die Entfernung zwischen Malta und Cagliari 300 Miles beträgt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 26. December. Bekanntlich haben die Rübenzuckerfabrikanten Böhmens und Mährens allerh. Orts die Bitte um Herabsetzung der Rübenzuckersteuer, um Erhöhung des Zolles auf Colonialzucker und um Ausdehnung und Erleichterung der ihnen gewährten Steuercredite gestellt. Wie die „Oest. Corr." erfährt, haben aus Anlaß dieser Bitte Se. k. k. apostol. Maj. anzuordnen geruht, daß im Hinblicke auf die hohe Wichtigkeit der Rübenzuckerindustrie und den belebenden Einfluß, den sie auf die Landwirthschaft übt, eine eindringende Erörterung des Zustandes derselben, so wie der dieserhalb gestellten Bitten stattzufinden habe. Zum Behufe dieser Untersuchung ist eine Commission zu bilden, zu welcher die Vertreter der zunächst betheiligten Rübenzuckerfabrikanten, der Rhederei und die Colonialzuckerraffineurs herbeizuziehen sind. Das Vorgehen dieser Commission wird seiner Natur nach ein statistisch, ziffermäßig ponderirendes und vergleichendes sein, und der eigentliche Gehalt der von den Petenten gegebenen Darstellungen wird sich hiebei mit Evidenz herausstellen. — In gleicher Weise und in gleichem Sinne ist neuestens eine a. h. Entschließung in Betreff der Industrie der Erzeugung gebrannter Flüssigkeiten erflossen. Da zur a. h. Kenntniß gelangte, daß dieselbe sich besonders, insofern sie als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben wird, in gedrücktem Zustande befinde, wurde angeordnet, ebenfalls im commissionellen Wege erörtern zu lassen, ob und welche Aenderungen in dem dermaligen Steuersatze sowohl als in den Einhebungsmodalitäten zu treffen wären, um ihr den hauptsächlich durch die landwirthschaftlichen Interessen gebotenen Schutz angedeihen zu lassen. Die „Oest. Corr." widmet dem wichtigen Einflusse der Rübenzuckerfabrikation sowohl als der Brennereien eine eingehende Beleuchtung und theilt schließlich mit, daß allergnädigst schon jetzt gestattet wurde, die Frist für den den Rübenzuckerfabrikanten gewährten Steuercredit auf die Dauer eines Jahres zu erstrecken, während unter Einem die Weisung erging, den Industriellen bei Benützung des Credits alle thunlichen Erleichterungen zu Theil werden zu lassen.

Ihre kaiserliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Maria Anna haben den gestrigen Tag ruhig zugebracht.

In der Nacht war der Schlaf durch mehrere Stunden unterbrochen; heute ist der Ausbruch des Ausschlages vollendet, der Husten selten, das Fieber mäßig.

Baden, den 24. Dezember 1858.

Dr. Fr. Habel m. p.

Wie die „Blahowest" mittheilt, werden in allen Diöcesen Böhmens die nöthigen Vorbereitungen zum nächsten Provinzial-Concil getroffen, das im Herbste des Jahres 1859 abgehalten werden soll.

Einem Berichte des Podesta von Venedig über die Leistungen der Municipalität in dem nun seinem Ende nahen Jahre entnimmt die „Wien. Ztg." nachstehende Daten: Die Brunnen und Cisternen Venedigs wurden einer radicalen Restauration unterzogen, die an 29 beendigt, an 6 noch in Arbeit ist; auf dem Lido ist ein großer Brunnen gegraben und im Auftrage Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzog-Generalgouverneurs sind Experimente angestellt worden, um das Salzwasser trinkbar zu machen; man sieht den Resultaten entgegen. An der Austiefung der Kanäle wird eifrig gearbeitet, die Instandhaltung der Brücken und Straßen ist einer sehr accreditirten Unternehmung in Pacht gegeben worden, Palläste, Klöster und Kirchen sind restaurirt und überhaupt mehr Verschönerungsarbeiten durchgeführt worden, als ursprünglich projectirt gewesen.

Um die bereits erwähnte Probefahrt von Botzen nach Verona zu ermöglichen, war wie der „A. A. Z." geschrieben wird, in den letzten Wochen mit dem Aufgebot außerordentlicher Kräfte gearbeitet, und die Arbeit auch zur Nachtzeit nicht ausgesetzt worden. Bis zur Eröffnung der Bahn und deren Uebergabe an den Verkehr dürften übrigens noch einige Wochen, vielleicht auch Monate, verstreichen. Einstweilen begrüßen wir auch das heute erpropte Resultat mit Freude. Die Bedeutung der hiemit gesicherten Schienenverbindung — der ersten, welche direct und in kürzester Linie aus Deutschland nach Italien hinüberleitet — ist zu nahe liegend um verkannt zu werden. An ihr wird das Werk der friedlichen Erorberung, das sich der österreichische Kaiser in seinen italienischen Provinzen mit allem Ernst des Willens zur Aufgabe gestellt hat, eine Stütze mehr finden. Diejenigen aber, welche gegenwärtig jenseits des Ticino und des Var so eifrig in die Kriegstrompete stoßen, werden gut thun, sich zu erinnern, daß die heute eröffnete Bahn in den ersten Waffenplatz Lombardo-Venetiens mündet, und die Schiene gleich geduldig deutschen Kriegsbedarf dahin trägt, wie sie dem friedlichen Austausch italienischen Productenreichthums und dem aufblühenden Handel Venedigs zu dienen bestimmt ist.

Die „Ostd. Post," indem sie darauf hinweist, daß chronologisch leicht festzustellen sei, ob von der französischen oder von der österreichischen Presse die Provocationen ausgegangen seien, sagt unter anderm: Wir verlangen nichts von Frankreich, als daß man dort in die innern Angelegenheiten fremder Staaten sich eben so wenig einmische, als wir uns in die innern Fragen Frankreichs mischen. Ob in der Lombardei die Stimmung gut oder schlecht ist, darf für Frankreich ebensowenig ein Factor internationaler Politik sein, als es etwa in Oesterreich der Fall wäre, wenn in diesem oder jenem französischen Departement eine neue Verzweigung der Marianne entdeckt würde. Der Kaiser Napoleon ist Herr in seinem Staat, gleichviel ob es das alte Frankreich, ob es das eroberte Algier ist — dem österreichischen Gouvernement wird es sicher nicht einfallen, auch nur die allerentferntesten Gedanken zu hegen, oder gar durchschimmern zu lassen, es habe für diesen oder jenen Theil des französischen Reichs besonderere politische Sympathien. Dasselbe Princip darf wohl auch Oesterreich für sich in Anspruch nehmen. Der Kaiser von Oesterreich ist der legitime Herr in dem ganzen Umfang seiner Staaten, in seinen italienischen wie in seinen übrigen Provinzen.

Deutschland.

Ueber den Stand der preußischen Marine-Angelegenheiten verlautet, daß für die Anlage eines Kriegshafens an der Ostsee der Jasmunder Bodden auf Rügen jetzt an der betreffenden Stelle so gut wie fest bestimmt sein und die dann nöthig werdende Durchstechung der Landenge zwischen demselben und dem Tromper Werk bereits mit dem nächsten Frühjahr in Angriff genommen werden solle. Die Trennung der Marineverwaltung und des Marine-Commandos wird von verschiedenen Seiten her nicht minder als gewiß und zugleich der preußische Vice-Admiral Schröder be-

---

In vielen Bezirken des Landes mangelt es an einer der größten Erleichterungen für einen Berichterstatter, nämlich an den Berichten über Polizeiangelegenheiten; diesem Mangel aber wird gewöhnlich durch gutmüthige Plauderer abgeholfen, welche Sorge tragen, derartige Neuigkeiten so weit als möglich zu verbreiten, so daß einem Local-Redacteur selten etwas Wesentliches entgeht. Viel hängt von der Leitung dieses Zweigs ab, da über die geringfügigste Sache zu berichten ist, und alle großen Eier, alle ungewöhnlichen Stachelbeeren und Kartoffeln, alle Geburten, Todesfälle und Heirathen der Umgegend gehörig verzeichnet werden müssen.

In der Abtheilung der allgemeinen oder politischen Nachrichten hat der Redacteur einer Landzeitung eine viel leichtere Pflicht zu erfüllen als seine Londoner Collegen, da er den ganzen Vortheil ihrer Arbeit besitzt. Er braucht nicht viel oder tief über politische Angelegenheiten zu denken, sondern macht zu diesem Zweck von dem Gehirn der Redacteure der Hauptstadt Gebrauch. Seine größten Anstrengungen in Betreff von „Leitern" erfordert dieses oder jenes einigermaßen bedeutende Ortsvorkommniß, z. B. die Sperrung einer Eisenbahn, der Mangel an Kohlen oder die Unpünktlichkeit des örtlichen Postamts. Die Marktanzeige muß sehr reichhaltig und genau sein, da alle Pächter auf Meilen weit im Umkreise sich hinsichtlich der Regulirung ihrer Verkäufe darauf verlassen. Zum Schlusse dieser Abhandlung wollen wir noch bemerken, daß der Provinzial-Redacteur in seinem Bezirk ein gewichtiger Mann ist, bei allen Gelegenheiten, wo eine Ortsversammlung stattfindet fêtirt und bewirthet wird, und kein Farmer-Diner vollständig ist ohne ihn. Welch wundervolle Geschenke bekommt er überdies — Anerbietungen aller Art, die ersten Früchte der Jahreszeit in allen Zweigen des Pflanzenreichs. Folgendes, was mir eben zur Kenntniß kam, möge als Beispiel dienen: „Herr James Spalding, Gärtner bei Frau Bethune, St. Ann's Hill, sandte uns am Sonnabend ein Gericht herrlicher Erbsen, die ersten, welche wir in dieser Jahreszeit gesehen haben. Am Tage zuvor schickte uns Hr. Blake, Castle Street, einen sehr schönen Blumenkohl. Gestern sandte Hr. Tennant, Gärtner, einen Korb voll Kartoffeln, alle sehr groß, mit Erbsen und Erdbeeren erster Qualität. Herr T. versah uns auf eine Woche lang mit Kartoffeln".

Die achthundert Journale, welche die Zeitungs-Presse Großbritanniens bilden, verursachen natürlicher Weise einen ungeheuren Kostenaufwand, und viele Gewerbe nähren sich gänzlich von dem „vierten Stande"; der Schriftgießer, der Papiermacher und der Schwärzefabrikant insbesondere ziehen große Summen auf die Zeitungseigenthümer. Wenn es möglich wäre, die den Redacteuren, Unter-Redacteuren, Geschäftsführern, Correspondenten, Leitartikel-Schreibern, Reportern, Verfassern von übersichtlichen Abhandlung über Literatur, Wissenschaft, Theater und Musik, außer den Setzern und Maschinisten, bezahlten Summen in ihrer Gesammtheit zusammenzustellen, so würden wir finden, daß, selbst vom wirthschaftlichen Gesichtspunct aus, die Zeitungspresse ein großer und mächtiger Stand im Reich ist.

Vermischtes.

** In Nachstehendem geben wir die Einzelheiten des in unserem gestrigen Wiener △ Briefe erwähnten, am 28. Juni d. J. in Steinbach bei Wien verübten mysteriösen Mordes. Der Steinbacher Insasse Josef P. war an jenem Tage mit dem Einbringen des Heues beschäftigt. Er stand auf dem Wagen; und warf das Heu durch eine Erkeröffnung auf den Dachbodenn An der Dachöffnung stand seine Gattin, welche das Heu mit der Gabel auffing und nach Rückwärts warf. Plötzlich fiel ein Schuß, aus der Bodenöffnung drang Pulverrauch und Joseph P. stürzte tödtlich verwundet zusammen. Noch in derselben Nacht kam eine Gerichtscommission aus Puckersdorf und vernahm den Sterbenden. Derselbe sagte aus, der Vorfall sei ihm unbegreiflich, da er Niemand wisse, der ihm nach dem Leben streben sollte. In seinem Hause seien keine Schußwaffen; er habe Niemand verdächtigen gesehen, nur sei das für Mittag bestimmte Fleisch gestohlen worden. Die Erhebungen der Sachverständigen ergaben aus der Natur und Richtung der Schußwunde, daß der Schuß nur aus jener Erkeröffnung von Oben nach Unten erfolgt sein konnte. Die Gattin des Getödteten gab an, daß rückwärts von ihr und von oben herab ein Schuß gefallen sei, was sie aus dem Zischen der Luft geschlossen habe. Vor Schreck sei sie auf den Heuwagen hinabgefallen. Jemand Fremder müsse auf den Boden verborgen gewesen sein und von da gefeuert haben. Die Gerichtsbehörde fand Grund zum Verdacht gegen die Ehefrau des Gemordeten und nahm sie in Haft. Die Untersuchung hatte das Resultat, daß gegen Anna P. die Anklage auf vollbrachten Meuchelmord erhoben wurde. Am 20. d. begann gegen sie vor dem Landesgerichte in Wien die öffentliche Schlußverhandlung. Anna P. war mit ihrem Gatten 15 Jahre verheiratet; ihre Ehe war jedoch eine lieb- und freudlose, den die beiden Gatten waren durch Charakter und körperliche Individualität gänzlich verschieden. Er, gutmüthig, nachgiebig und physisch verkommen; sie, ein üppiges Weib, voll Energie und Leidenschaft und veränderungssüchtig im Umgange mit Männern, mit denen sie mehrfach Verhältnisse angeknüpft hatte, welche Ärgerniß erregten. Erhoben ist, daß sie für den Fall des Todes ihres Mannes von einer Wiederverehlichung gesprochen hatte; auch hatte sie Tags vor der Ermordung ihres Gatten wiederholt geäußert, sie wisse nicht was das sei, sie fühle sich so beängstigt, als ob etwas im Hause geschehen solle. Sie erklärt dies dadurch, daß sie und ihr Mann seit einigen Tagen ein Geräusch auf dem Boden gehört hätten, als ob Jemand dort versteckt gewesen wäre; wenn sie nun auch Niemand fanden, habe doch das Heu Spuren gezeigt, als ob Jemand darin gelegen wäre. Mehrere Zeugen bestätigen, daß die Angeklagte mit Schießgewehren umgehen kann; sie selbst stellt dies in Abrede. Zwei Zeugen fiel der Umstand auf, daß bald nach dem Schusse die Angeklagte auf den Boden zurückging, während sie doch ganz kurz vorher davor gewarnt hatte, weil noch Jemand dort sein und herabschießen könnte. Sie erklärt diesen Gang auf den Boden als einen Schritt der Verzweiflung: ihr sei damals am Leben nichts gelegen gewesen. — Der Sterbende, der als Wildschütz bekannt war, hatte, wie bereits erwähnt, erklärt, er habe keine Schießwaffen im Hause gehabt. Auch die Angeklagte hatte dasselbe behauptet. Später bekannte sie, daß im Hause zwei Gewehre gewesen seien. Ihr Mann sagte sie, habe ihr, nachdem die Gerichtscommission sich entfernt hatte, noch anvertraut, daß am Kellerboden zwei Gewehre sich befänden. Sein Freund Georg Sch. möge dieselben wegräumen, was sie diesem letzteren auch mitgetheilt habe. Georg Sch. trug die Gewehre jedoch zu Gericht. Die Kunstverständigen erklärten, aus diesen beiden Gewehren sei schon seit langer Zeit nicht geschossen

reits als diejenige Persönlichkeit bezeichnet, welcher die Leitung der Ersteren in Zukunft übertragen werden würde.

Nach einer Korrespondenz des „Czas" aus Posen geht dorten das Gerücht von dem nahe bevorstehenden Rücktritte des Ober-Präsidenten v. Puttkammer und seiner Ersetzung durch den Fürsten Bogumil Radziwill.

Frankreich.

Paris, 24. Dec. Der heutige „Moniteur" veröffentlicht ein Decret, welches die Direction der Civil-Angelegenheiten Algeriens und der Colonieen aufhebt. Die Mitglieder der neuen Verwaltung werden nach Beschaffenheit der verschiedenen Verwaltungszweige ernannt werden. — Der Divisions-General Baron Pelet, dessen Tod wir bereits gemeldet, war laut der Mittheilung des „Moniteur" auch eines der thätigsten Mitglieder der Commission für die Herausgabe der „Correspondance de Napoléon I." Pelet war einer der Offiziere, welche im Jahre 1837 durch die Fieschi'sche Höllenmaschine verwundet wurden. — Eine Deputation von Marseiller Lastträgern (die daselbst eine eben so einflußreiche als wohlhabende Innung bilden) ist hierher gekommen, um sich über das Zustandekommen der Docks von Marseille zu beklagen, welches ihnen die Kundschaft der Reisenden zu rauben droht. Sie sind beim Prinzen Napoleon gewesen und wollen nun auch bei dem Kaiser Audienz nehmen. — Der Herzog von Northumberland hat allen Seemächten von Europa und auch den Vereinigten Staaten Plane und Zeichnungen zu Rettungsbooten versandt.

Spanien.

Die Sitzungen der spanischen Cortes bieten bisher kaum etwas interessantes dar als die Beschuldigung vorgefallener Ungesetzlichkeiten bei den Wahlen, welche die Progressisten gegen die Regierung richten. Namentlich dringt Hr. Olózaga auf eine Untersuchung der hauptstädtischen Wahl, indem er behauptet: in einigen Bezirken Madrids hätten viele Guardias Urbonosi in Civilkleidern und mit falschen Einlaßkarten zu Gunsten der ministeriellen Candidaten gestimmt. Der Civilgobernador von Madrid, welchen diese Bezichtigungen direct treffen, stimmte Hrn. Olózaga's Wunsch einer Untersuchung bei und nun werden wir sehen, was dabei herauskommt. Im Senat sind die Debatten über die Thronrede sehr lebhaft geworden durch das vom General Prim gestellte Amendement in Bezug auf die mexikanische Frage. Der Eifer des Generals soll seine besonderen Gründe haben. Sein Auftreten hat seinen Ursprung blos in seinem persönlichen Interesse, indem seine Frau eine Mexikanerin ist, und somit ein Krieg zwischen Spanien und Mexico seine Güter in diesem Lande gefährden könnte. Der Graf Reus hegt vielleicht die Hoffnung sich durch seine Bemühungen für den Frieden ein Verdienst bei den Mexicanern zu erwerben, und möglicher Weise znm Präsidenten jener Republik ernannt zu werden.

Rußland.

St. Petersburg, 17. December. Der Kaiser hat eine neue Form für die Pässe der verabschiedeten Soldaten, welche in ihre Heimath zurückkehren, angeordnet, die, wie der „Schlesischen Ztg." geschrieben wird, in sofern von Bedeutung ist, als sie die Rechte dieser Soldaten vollkommen feststellt. Sie können sich nämlich sowohl in ihrer Heimath als an jedem andern Orte, wo es ihnen beliebt, niederlassen, Ackerbau, jedes Gewerbe, Handel oder Industrie betreiben, sind zu jeder Anstellung in öffentlichen oder Privatdiensten nach den allgemein gültigen Regeln befähigt, und genießen überhaupt die Rechte derjenigen Einwohner, unter welchen sie sich ansiedeln. Die Behörden sind verpflichtet, ihnen im Falle des Bedürfnisses jede Hülfe und überhaupt die Achtung zukommen zu lassen, die einem emeritirten Krieger geziemt. — Bei einer genauen Vergleichung des Projectes des hiesigen Adels-Comité's über die Bauern-Emancipation ergiebt sich, trotz der anscheinenden Uebereinstimmung mit dem aufgestellten Programm, an die sich dasselbe der Form nach genau anschließt, namentlich in dem vierten Capitel, eine Abweichung, von der es, nach denselben Mittheilungen, sehr fraglich erscheint, ob sie mit der Absicht des Kaisers übereinstimmt. In dem Programm bestimmte nämlich das vierte Capitel, die Stelle (ussabda), welche den Bauern zu gewähren ist, solle 1) in den Gebäuden, 2) in den nöthigen Acker bestehen, es sollte der Werth der Stelle abgeschätzt, das Recht der Bauern auf Erwerbung derselben durch Kauf zum Eigenthum festgestellt und die Mittel des Kaufes, erfolge derselbe, nur einmal oder allmälig, angegeben werden. So lange die Bauern das Grundstück nicht gekauft haben, solle ferner ihnen der Genuß desselben und das Anrecht zum Kaufe erhalten bleiben. Das St. Petersburger Comité hat jedoch den Kardinalpunct ganz umgangen, indem es die Verpflichtung zum Kauf ganz ausschließt. Es will nämlich für den Bauer den erblichen Besitz des ihm cedirten Grundstücks gegen eine dauernde Rente von 3pCt. des abgeschätzten Werthes des Grundstücks, und diese Rente soll er nach Belieben ablösen können, indem er das Capital bezahlt. Anscheinend ist dies für den Bauer eine Erleichterung, indem er nur eine viel niedrigere Rente zu zahlen hat und seine Ersparnisse dazu anwenden kann, das Capital zu tilgen; in der That aber wird eine vollkommene Befreiung der Bauern dadurch auf sehr lange Zeit hinausgeschoben, da die Mehrzahl derselben ihre Anstrengung auf die Zahlung der Rente beschränken wird, während die Tilgung der Verpflichtungen weit schneller vor sich gegangen wäre, wenn die Amortisationsquote in dieselbe aufgenommen worden wäre. Die Form des Programms ist der Art, daß ein directer Widerspruch durch diese Bestimmung nicht behauptet werden kann; dennoch scheint es sehr zweifelhaft, ob der Kaiser diese Anschauung billigen wird. Eine Einzelentscheidung erfolgt bekanntlich nicht, sondern es wird das Gesammt-Material aller Comité-Berathungen gemeinschaftlich geprüft werden, und es muß daher erst von den Beschlüssen anderer Comité's abhängen, ob auf diese Ansicht des St. Petersburger besonderes Gewicht gelegt wird. — Evangelisch-lutherischen Ehegatten, welche unter dem Verbote der Wiederverheirathung gerichtlich geschieden sind, soll die vom evangelisch-lutherischen General-Konsistorium zu ertheilende ausnahmsweise Erlaubniß zur Eingehung einer neuen Ehe fortan nicht früher als drei Jahre nach der Scheidung ertheilt werden.

Türkei.

Die Denkschrift, durch welche die Kaimakame getadelt und welche bekanntlich in der Conferenzsitzung vom 18. Nov. entworfen worden, lautet: Auf Ansuchen vom Minister des Auswärtigen der hohen Pforte sind die Vertreter der Mächte, welche die Pariser Convention unterzeichnet haben, heute zur Conferenz zusammengetreten, um das ungerechtfertigte Verfahren, das die Kaimakame der Fürstenthümer Moldau und Walachei in manchen Dingen befolgt haben, in Erwägung zu ziehen, und über folgende Punkte mit Einstimmigkeit übereingekommen: 1. Daß das Verfahren der Kaimakame die offenkundige Neigung verräth, die ihnen durch die Fermans vorgezeichneten Gränzen zu überschreiten; 2. daß die Behörden in den Fürstenthümern die Achtung zeigen sollten, die sie der suzeränen Macht sowohl wegen ihrer besonderen Stellung zu den Fürstenthümern, wie auf Grund ihrer Eigenschaft als Organ aller Großmächte zusammengenommen, wenn sie die Beobachtung des Pariser Vertrages einschärft, schuldig sind; 3. daß die von den Kaimakamen der Moldau geschehene Weigerung, eine telegraphische Botschaft des kaiserlichen Kommissars der hohen Pforte zu befördern, ein Beweis von Mangel an Gefälligkeit ist, der sich in keiner Weise rechtfertigen läßt, und daß, wenn der ottomanische Kommissar sich jeder Einwirkung auf die Landes-Angelegenheit enthält, er im vorliegenden Falle das Recht in Anspruch nehmen kann, seinen Aufenthalt in den Fürstenthümern zu verlängern, um seine Regierung über die Ereignisse im Laufenden zu erhalten; 4. daß der Grundsatz, den die Kaimakame bei ihrem Verfahren zu befolgen haben, das organische Reglement ist, und daß jede Abweichung von dieser Regel nur durch eine erhebliche und dringende Nothwendigkeit oder durch solche Ausnahmefälle, die früher bereits festgesetzt und beschlossen worden, wie die Entsetzbarkeit der Minister und der Directoren der Departements, so wie die der Beamten, welche nach dem 19. August von den Kaimakamen ernannt wurden, gerechtfertigt werden kann; 5. daß die gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zwar durch die Majorität der Kaimakame entschieden werden können, doch daß dieselben, wenn sie Fragen über Auslegung des Vertrages oder Fermans betreffen, der hohen Pforte unterbreitet werden müssen, sobald eine erhebliche Meinungs-Verschiedenheit vorliegt. Da die Ernennung zu Aemtern ein in Ferman ausgesprochenes Princip berührt, so erscheint es ihnen [den Conferenz-Mitgliedern] um so zeitgemäßer, sich die einstimmige Einwilligung sämmtlicher Mitglieder der Kaimakamie zu sichern, als dieselbe eine Garantie gegen Factions- oder Parteigeist ist, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß auf das Gutachten des Kaimakams, von welchem der anzustellende oder abzusetzende Beamte unmittelbar abhängt, besondere Rücksicht genommen werde. 6. In Erwägung der Schwierigkeiten, die daraus entstehen könnten, wenn gewisse Maßregeln, welche die Kaimakame entweder mit Einstimmigkeit oder durch Majorität bestätigt, als null und nichtig erklärt werden sollten, gestatten die Vertreter, daß diese Maßregeln, wofern dieselben keinen schweren Verstoß gegen die Bedingungen enthalten, unter welchen die Kaimakame eingesetzt wurden, nicht wieder rückgängig gemacht werden; 7) sie betrachten jedoch die ohne ihre Zustimmung und ohne ihr Wissen erfolgte Absetzung des Directors und anderer Beamten des Ministeriums des Innern, des einen Kaimakams durch seine zwei Collegen, als einen Mißbrauch, der schon deßhalb abgestellt werden muß, weil die Grundbedingungen, auf denen die Kaimakamie beruht, ihn als den Chef seines eigenen Departements hinstellen; sie sind endlich der Ansicht, daß im Falle einer theilweisen Amtserledigung in der Kaimakamie das Mitglied oder die zwei Mitglieder, die im Amte geblieben sind, für Ausfüllung der Lücke durch Hinzuziehung eines oder zweier Minister, je nach der Rangordnung derselben, Sorge zu tragen haben würden, und daß im Falle einer gänzlichen Amts-Erledigung die provisorische Verwaltung mit dem vollen Rechte, das aus den Bestimmungen des Art. 11 der Convention vom 19. August erhellt, auf den Ministerrath überzugehen hätte. In dem einen wie im anderen Falle würde die so constituirte provisorische Kaimakamie der hohen Pforte Bericht zu erstatten haben, da deren Gutachten, wie die der garantirenden Mächte, ausdrücklich vorbehalten ist. Die Vertreter sprechen den Wunsch aus, daß die Regierung des Sultans ihren Commissaren in Bucharest und Jassy Weisungen ertheile, sich mit den Mitgliedern des Consular-Corps zu benehmen, welche ihrerseits von der einstimmigen Meinung der Vertreter der garantirenden Mächte zu Konstantinopel in Kenntniß gesetzt werden sollen.

Egypten.

Alexandrien, 17. December. In der am 14. d. M. abgehaltenen Sitzung des hiesigen Handelsstandes wurde ein Comite zum Studium der Münzfrage ernannt.

Asien.

In einem vom „Univers" veröffentlichten Schreiben des Dominicaners Franzisco Gainza, der dem Stabe des spanischen Expeditions-Corps in Cochinchina beigegeben ist, werden die Ursachen, welche den französischen Admiral veranlaßten, nicht sofort auf Hue loszumarschiren, geschildert. Wir erhalten darin eine Bestätigung des von uns wiederholt erörterten Standes der Dinge in jenen Meeren. „Wie ich," — schreibt der Missionär — „in meinem letzten Schreiben berichtete, nahmen an den Gefechten vom 1. September nur 500 Spanier Theil; zwei Drittel der Division fehlten; die spanische Reiterei, die französische, die Heerden, ein großer Theil der Lagergeräthschaften und des Personals der Gebirgs-Artillerie, Lebensmittel für die Spanier, alles dieses war nicht zur Stelle; es war deshalb nicht gerathen, sich ohne den besten Theil der Truppen in ein abenteuerliches Unternehmen einzulassen; denn wenn unsere (die spanischen) Indier das Klima vortrefflich vertragen, so ist die außerordentliche Hitze den Franzosen hinderlich. Der Admiral erachtete es deshalb für nöthig, Verstärkungen abzuwarten. Uebrigens kann er sich Zeit lassen, nachdem er nun im Besitze des schönsten Hafens des Orients ist. Auch sind die Franzosen nicht hierher gekommen, um einen Vertrag wie zu Tientsin abzuschließen; ihr Zweck ist einen sicheren Hafen zu erobern, um ihre Geschwader in jenen entfernten Meeren zu schützen und ein Kriegs-Etablissement herzustellen, welches, im gegebenen Falle einem Handstreiche der Engländer widerstehen könnte. Frankreich brauchte um jeden Preis einen Hafen in diesen Gewässern."

Amerika.

Berichte aus Washington im New-York Enquirer sprechen von Neuem von einer bevorstehenden Veränderung im Cabinet des Präsidenten und von dem nach Neujahr erfolgenden Austritt der Herren Cobb und Thompson, welche Beide mit der von dem Präsidenten befolgten Politik in Betreff der Freibeuter und des Zoll-Tarifs nicht einverstanden sein sollen.

Der frühere Gesandte in Mexico, Herr Forsyth, befindet sich in Washington, wo sich auch Herr Magnan noch immer aufhält, der von Juarez und der liberalen Partei beauftragt sein soll, eine Anleihe zu negociiren. Der spanische Gesandte hat in Betreff der mexicanischen Angelegenheit eine Note an den Staats-Secretair Cass gerichtet und soll in der Sache in Uebereinstimmung mit dem französischen und englischen Gesandten handeln.

Der Schooner „Susan" ist am 6. d. Mts., ohne regelrecht ausclarirt zu sein, unter dem Vorwande einer zu unternehmenden Küstenfahrt mit 140 Freibeutern von Mobile abgegangen, aber ehe er Mobile Point erreichte, durch ein bewaffnetes Boot des Cutters „M'Clelland" angehalten worden. Die Freibeuter droheten Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, mußten sich indeß vorläufig fügen; in der Nacht vom 7. auf den 8. aber gelang es ihnen, zu entkommen. Der Schooner wurde zwar von dem Cutter beschossen, erlitt aber keinen Schaden, und einer der Officiere des Cutters, Lieutenant Whyte, ist sogar „als Gast" an Bord der „Susan" geblieben.

Berichte aus Vera-Cruz, die mit dem „Tennessee" eingetroffen sind, schildern die Lage der constitutionellen Partei in Mexico als keineswegs günstig. In Folge der Uebergabe des starken Castells von Perote an die Regierungstruppen unter Echeagaray befindet sich der ganze östliche Abhang des Gebirges nach Vera-Cruz zu in Besitz von Zuloaga und nur die Furcht vor den Verheerungen des gelben Fiebers hat bisher einen Angriff der Regierungstruppen auf Vera-Cruz selbst verhindert; doch wird auch dieses Hinderniß mit dem Eintreten der kalten Jahreszeit wegfallen. Zu bemerken ist überdies noch, daß der Streit, den Spanien mit Mexico hat, in der Hauptsache nicht die Regierung Zuloaga's berührt, welche gerade eine Anzahl von Personen, die bei der Massacre von Cuernavaca, dem Hauptanlaß des Streites, betheiligt gewesen sind, zur Strafe hat hinrichten lassen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

* Die „Lemb. Ztg." enthält folgende Kundmachung: Mit dem k. k. Statthalterei-Erlasse vom 9. Dezember v. J., Z. 51601 wurde die Direktion der galizisch-ständischen Kreditsanstalt im Sinne des §. 222 ihres Reglements ermächtigt, jene 4 Perzent, welche dieselbe, nach §. 173 des erwähnten Reglements, von den auf verpfändete Werthpapiere verabfolgten Darlehen und bei Eskomptirungen zu beziehen berechtigt ist, im Laufe des Jahres 1858 von vier auf fünf von Hundert zu erhöhen. Ueber Ansuchen der gedachten Direktion und mit Zustimmung des landständischen Ausschusses findet man diese Ermächtigung mit Rücksicht auf die obwaltenden Geldverhältnisse auch für des Solarjahr 1859 zu erstrecken.

— In der letzten Sitzung der Wiener Handels- und Gewerbekammer, wo Berathungen über die Aprovisionirungs-Fragen gepflogen wurden — von Mitgliedern der Kammer und Fachmännern — stellte der Vice-Präsident, Herr Franz Wertheim den Antrag, man möge in geeigneter Weise Schritte einleiten, um die Fortsetzung der Wien-Stockerauer Flügelbahn bis Krems ehestens zu vollenden, weil hiedurch nicht nur dem Kreise O. M. B., sondern auch der Residenz der größte Nutzen erwachse und die Müller an dem Krems- und Kampflusse mit der Getreidebezugsquelle Ungarn in unmittelbare Verbindung gebracht würden. In Folge dessen würde eine sehr ersprießliche Concurrenz in Mehl und Brod auf dem Wiener Platz entstehen. Die Stadt Krems in einer wein- und productenreichen Gegend mit der Strecke nach Stockerau in Verbindung zu bringen, würde gewiß in jeder Beziehung rentiren. Der Antrag des Vice-Präsidenten F. Wertheim wurde von der Commission einstimmig angenommen.

Krakauer Cours am 27. December. Silberrubel in polnisch Crt. 109 verl., 108 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 429 verl., fl. 425 bezahlt. — Preuß. Crt für fl. 150 Thlr. 98½ verl., 98 bezahlt. — Russische Imperials 8.34 verl., 8.24 bezahlt. — Napoleond'or's 8.20 verl., 8.10 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 4.78 verl., 4.69 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 4.79 verl., 4.70 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98¼ verl., 97¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 84 verlangt, 83.25 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 84.25 verl., 83.50 bez. — National-Anleihe 86.— verlangt, 85 25 bezahlt, ohne Zinsen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 27. Dezember 1858.

Angekommen ist im Schwarzen Adler: Hr. Julian v. Preußen, Bezirks-Vorsteher aus Wiśnicz.

Abgereist: Fürst Konstantin Czartoryski n. Wien.

---

worden. Im Verlaufe der Untersuchung gab ein gewisser Johann T. freiwillig bei Gericht an, der Verstorbene habe noch ein drittes Gewehr, ein Steinschloßgewehr, besessen. Man forschte nach, und fand dieses Gewehr wirklich unter den Dielen des Kellerbodens vergraben. Zugleich erklärten die Sachverständigen, daß aus diesem Gewehr zur Zeit des Mordes geschossen worden sei. Die Aussagen der Angeklagten betreffs dieses dritten Gewehres waren sehr widersprechend. Anfangs wollte sie gar nichts davon wissen; später sagte sie, ihr Mann hätte ihr lange vor seinem Tode mitgetheilt, daß ihm ein Gewehr abhanden gekommen sei; endlich gab sie an, ihr Mann habe noch am Morgen seines Todestages auf einen Hirsch geschossen, dazu könne er das Gewehr benützt und dann selbst vergraben haben. Alle diese Thatsachen begründen den Verdacht, daß die Angeklagte bei dem Morde ihres Gatten betheiligt war und daß, wenn sie nicht selbst die Thäterin war, sie wenigstens Denjenigen, der den Mord verübte, gesehen, und dieser mit ihrem Einverständniß gehandelt haben mußte. Bemerkt mag noch werden, daß die Angeklagte während ihrer Untersuchungshaft am Typhus erkrankte und in ihrer Krankheit weder im Zustande des Bewußtseins noch im Delirium auch nur mit einem Worte der blutigen Katastrophe erwähnte. — Der Gerichtshof erklärte die Angeklagte mitschuldig am meuchlerischen Gattenmorde und verurtheilte sie zu 15 Jahren schweren Kerker. Der Vertheidiger meldete sofort die Berufung an. Nach der „Bohemia" sagte die Verurtheilte nach Anhörung des Erkenntnisses: „I' dank, is das ein Christkindel und ein neu's Jahr."

** Der Generalbevollmächtigte des Verwaltungsraths der südlichen Staatsbahngesellschaft, Hr. v. Lapeyrière, bezieht 200.000 Frcs. an jährlichen Einkünften. Auf die Nachricht von diesem Einkommen — erzählt der Pariser Correspondent der „Presse" — haben dreizehn Eisenbahn-Directoren bei dem französischen Minister des Innern ihre Gesuche um Auswanderungs-Bewilligung nach Oesterreich überreicht. Zweimalhunderttausend Francs ist aber auch ein wahres Cabinetsstück von einem Gehalte. In klingender Münze wiegt dieser Mastodonton unter den Gagen nicht weniger als 1800 Zollpfunde, und nach der Berechnung eines Chinasilber-Fabrikanten würde man im Nothfalle damit ausreichen, sämmtliche Schienen des Südbahnnetzes galvanisch zu versilbern. Uebrigens soll des Herrn Lapeyrière Capacität eben so selten sein, als sein Gehalt.

** Ein Wiener Banquier erhielt dieser Tage von seinem Geschäftsfreunde in Berlin folgende telegraphische Depesche: „National 84, Credit 127, Lombarden 118, Franzosen 275, Junge 112.... bin glücklich." — Bin glücklich, was heißt „bin glücklich"? Was will er sagen mit „bin glücklich"? Glücklich in der Speculation? Kurz, man konnte sich die Worte „bin glücklich" nicht erklären, und schreibt deshalb nach Berlin. Darauf bekam man folgende Antwort: „Ich erhielt 40,000 Thaler bar, 40,000 Thaler erhalte ich nach fünf Jahren, dazu die Commissionen für Leipzig; das ganze Geschäft ist glücklich abgewickelt. Ich glaube sie von meiner bevorstehenden Vermälung in Kenntniß gesetzt zu haben, und da ich in meiner täglichen Depesche an Sie noch für zwei Worte Raum hatte, so erlaubte ich mir, an meinem Hochzeitstage hinzuzufügen: „Bin glücklich."

** Der „Wanderer" berichtet: Am 17. d. Abends wurde der von Szederheny nach Fünfkirchen fahrende Cariolwagen ausgeraubt. Das Pferd sammt Wagen wurde am 18. früh um fünf Uhr in einer Gasse Fünfkirchens stehend gefunden. Der todte Postillon, dessen Schädel vermuthlich mit einem scharfen Instrumente fast ganz eingebrochen, war auf seinem Sitze mit der Halfter befestigt. Der geraubte Betrag beläuft sich auf beinahe 23,000 fl. CM.

** Am 16. d. Nachmittags sah man von Cassel aus ein seltenes Naturphänomen, eine Sonnenspiegelung. Ganz Cassel war in Alarm, man glaubte das Dorf Iringshausen stehe in hellen Flammen. Die Erscheinung dauerte etwa eine halbe Stunde.

** Das bei dem Schloßdiebstahl in Berlin entwendete Silber und Gold von dem Tafelaufsatz der Stadt Köln ist noch keineswegs ganz wieder herbeigeschafft. Dagegen soll man bei dem Hauptthäter, dem Schloßdiener Rudolph, viele werthvolle, bereits früher aus dem Schlosse entwendete Gegenstände gefunden haben. — Prinz Friedrich Wilhelm hat übrigens Schritte gethan, um den Tafelaufsatz in seiner ursprünglichen Gestalt wieder herstellen zu lassen.

** In Pavia wurde am 16. d. Abends der Professor der Thierarzneikunde Dr. Briccio durch einen Dolchstoß meuchlings ermordet. Die verruchte That soll aus Rache geschehen sein.

** Die Spielbank in Monaco hatte Bankerott gemacht, ist aber jetzt für Rechnung der Gläubiger (leider) wieder aufgerichtet.

** Die Crinoline hat abermals ein Opfer gefordert. Diesmal war es eine Mrs. Eckett, in Derby, welche mit dem Reifrock dem Kamin zu nahe kam. Man suchte die Flammen durch übergeworfene Tücher zu ersticken, aber die Unglückliche warf sie von sich, stürzte mit Jammergeschrei auf die Straßen hinaus, und verbrannte elendiglich.

Kunst und Literatur.

[Aus der Theaterwelt.] Friedrich Hebbel's „Nibelungen" sind, wie man hört, von der Direction des Hofburgtheaters zur Aufführung angenommen worden und wird die Besetzung demnächst erfolgen.

Die Erstlingsoper unseres Landmannes „Abert Anna von Landskron" hat bei ihrer ersten Aufführung am k. Hoftheater in Stuttgart sehr gefallen. Am Schluß des zweiten Actes wurde der junge Compositeur stürmisch gerufen, eben so am Ende der Oper. Die Ansicht machte sich in Stuttgart allgemein geltend, daß die deutsche Oper von Abert viel zu erwarten hat.

In Freiburg (Baden) starb am 20. d. die bekannte Sängerin Frl. Kathinka Heinefetter.

** In Florenz wurde dieser Tage ein Prozeß entschieden, den Madame Ristori gegen das Blatt „La Speranza" anhängig gemacht hatte. Mad. Ristori hatte an ihren Vater einen Brief gerichtet, worin sie ihn aufforderte, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit ihr in einer Stadt Italiens, wohin sie sich eben zu begeben gedachte, ein freundlicher Empfang gesichert werde: sie führte diese Vorkehrungen namentlich an, dieselben bezogen sich auf den Verkehr mit öffentlichen Blättern, auf die Claque ꝛc. Die „Esparanza" beging nun die Indiscretion, dieses vertrauliche Schreiben, in dessen Besitz sie gekommen war, zu veröffentlichen und bittere Commentare daran zu knüpfen, wie z. B. daß ein großer Theil des von Frau Ristori erlangten Rufes nur das Resultat einer gut organisirten Charlatanerie zu sein scheine. Mad. Ristori trat als Klägerin auf; das Urtheil des Gerichtes fiel jedoch gegen die Künstlerin aus, indem es erklärte, daß kein Grund zu weiterem Einschreiten gegen das Blatt vorhanden sei, weil der in Frage stehende Artikel keine eigentlich beleidigenden Ausdrücke enthalte. Den Brief selbst erkannte Frau Ristori als echt.

** In Paris ist am 22. d. Herr Rigault, Mitarbeiter des Journal des Debats, einer der geistreichsten Journalisten Frankreichs, gestorben. Er war 1846 Erzieher des Grafen von Eu, Sohnes des Herzogs von Nemours gewesen, und hatte eine Professur am College de France bekleidet, die er aber im vorigen Jahre wegen seiner Mitarbeiterschaft an dem mißliebigen „Journal des Debats" aufgeben mußte. Vor einigen Tagen hatten ihn plötzlich mitten beim Schreiben seine geistigen Kräfte gänzlich verlassen.

** Victor Capellemans, ehemaliger Chef-Redacteur des „Nord", ist zum Haupt-Redacteur des officiellen Journal de St. Petersbourg mit 14.000 Fr. Gehalt ernannt worden und bereits von Paris aus, wo er sich seit einigen Monaten aufhielt, nach seinem neuen Bestimmungsorte abgereist.

Amtliche Erlässe.

Nr. 4962. **Concurs.** (1402. 1-3)

Zur Besetzung der bei der Krakauer Landes-Regierung in Erledigung gekommenen Sanitäts-Practikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher Dreihundert fünfzehn Gulden österr. Währung, wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Beibringung der legalen Beweise über ihre an einer inländischen Universität zurückgelegten medicinisch-chirurgischen Studien und den erlangten Doctorsgrad, ihre Sprachkenntnisse und etwaigen Staats- oder öffentlichen Dienste binnen vier Wochen, von der dritten Einschaltung dieses Concurses in der Krakauer Zeitung, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder falls sie in keiner öffentlichen Anstellung stehen, im Wege der politischen Behörde ihres Aufenthaltes bei diesem k. k. Landes-Präsidium einzubringen, und zugleich anzugeben, ob sie mit einem Beamten dieser k. k. Landes-Regierung verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau am 22. December 1858.

N. 2162. **Kundmachung.** (1384. 1-3)

Von Seite des k. k. Bezirksamtes in Krakau wird bekannt gemacht, daß am 18. Jänner 1859 um 9 Uhr Vormittags in der Kanzlei der Hauptzollämtlichen Expositur im Bahnhofe zu Rzeszów das am äußersten Ende des Dembicer Eisenbahnhofes stehende ganz von Holz erbaute Zoll und Tabakmagazin öffentlich auf dem Steigerungswege wird veräußert werden.

Licitations-Lustige haben sich mit einem Reugelde von 300 fl. öst. W. zu versehen, welches für den Meistbietenden als Kaution zu gelten hat.

Schriftliche mit dem Reugelde belegte rechtsförmig ausgestellte Offerte werden am Licitations-Tage nur bis 12 Uhr Mittags angenommen.

Die nach diesem Zeitpuncte überreichten Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Krakau, am 20. December 1858.

N. 16433. **Edict.** (1341 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte als Wechselgerichte wird mittelst dieses Edictes bekannt gemacht, daß die Frau Marzelline Kurzek durch ihren Vertreter, den Hrn. Landes-Advocaten Dr. Machalski, unterm 10ten September 1858, Z. 12938, gegen die abwesenden angeblich in Hebdów im Miechower Bezirke, im Königreiche Polen, wohnhaften Eheleute Valentin und Victoria Wałeckie eine Klage auf Zahlung der Wechselsumme pr. 500 fl. CM. c. s. c. hiergerichts eingebracht und um richteriiche Hilfe gebeten hat, worüber den Geklagten unterm 27. September 1858, Z. 12938 der Hr. Landesadvocat Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Herrn Dr. Zyblikiewicz zum Curator auf ihre Gefahr und Kosten bestellt und angeordnet wurde, der Klägerin die eingeklagte Wechselsumme sammt N.-G. binnen 3 Tagen, bei sonstiger wechselrechtlicher Execution zu bezahlen. Ueber die dagegen vom obigen Curator eingebrachten Einwendungen wurde die wechselrechtliche Verhandlung eingeleitet, in welcher nun die Tagfahrt zum Actenverzeichnisse auf den 15. Februar 1859, um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird, bei welcher beide Theile hiergerichts zu erscheinen haben.

Da die Empfangsscheine der geklagten Eheleute über die denselben mittelst des k. Tribunals in Kielce zur Zustellung zugefertigte Klage und Zahlungsauflage bis nunzu nicht anher gelangt sind, so werden sie davon über Einschreiten der Klägerin dieses Edictes verständigt und erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder ihre allenfälligen Behelfe ihrem Curator mitzutheilen oder einen anderen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt Alles zu veranlassen, was ihnen zur Vertretung ihres Rechtes zweckdienlich scheint, widrigens sie die aus Verabsäumung erwachsenden Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Krakau, am 22. November 1858.

L. 16433. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie, jako Sąd wexlowy, podaje niniejszym edyktem do wiadomości, iż Pani Marcelina Kurzek małżonków Walentego i Wiktoryę Wałeckich, według podania, w Hebdowie powiecie Miechowskim, Królestwie polskiem zamieszkałych, pod dniem 10. Września 1858 do L. 12,938 przez Pana Adwokata Dr. Machalskiego o zapłacenie sumy wexlowéj złr. 500 m. k. z przynależytościami pozwała i sądowéj pomocy zażądała, w skutek czego pod dniem 27. Września 1858 do L. 12,938 pozwanym, na ich koszta i niebezpieczeństwo Pana Adwokata Dra. Blitzfelda a w zastępstwie Pana Adwokata Dra. Zyblikiewicza za kuratora ustanowiono i nakazano, aby zaskarżoną sumę wexlową z przynależytościami, w trzech dniach pod rygorem egzekucyi wexlowéj skarzycielce zapłacili. Wskutek wniesionych przeciw temu przez kuratora zarzutów, zarządzono postępowanie podług ustawy wexlowéj i w témże zarazem termin do spisu aktów na dzień 15. Lutego 1859 zrana o godzinie 10téj przeznacza się, na którym obiedwie strony w tutejszym Sądzie stawić się mają.

Ponieważ dotychczas rewersa pozwanych na odebranie pozwu i nakazu zapłaty, król. trybunałowi w Kielcach w celu doręczenia im przesłanego, nienadeszły, zawiadamia ich się o tém, na prośbę powódki, niniejszym edyktém z ostrzeżeniem, aby w czas albo sami zgłosili się, lub téż swemu kuratorowi, co do obrony potrzeba udzielili, albo téż innego obrońcę sobie obrali i o tém tenże Sąd zawiadomili, — zgoła, aby wszystkich środków do obrony posłużyć mogących użyli, w przeciwnym bowiem razie skutki ztąd wyniknąć mogące, sami sobie przypiszą.

Kraków, dnia 22. Listopada 1858.

Z. 6970. **Edict.** (1378. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird der, dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekannten Eheleuten Ladislaus und Emilie Piotrowskie und im Falle ihres Absterbens ihren allfälligen dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Helene Macewicz Eigenthümerin des Gutes Glinnik średni, Jasloer Kreises, in Vertretung des Hrn. Advokaten Dr. Zucker wegen Erkenntniß daß den Belangten aus dem Pachtvertrage ddto. 10. Mai 1837 bezüglich der Güter Glinnik średni, Jasloer Kreises keine Rechte zustehen Klage angebracht, worüber das schriftliche Verfahren eingeleitet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichts-Advokat. Dr. Zieliński mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, demselben die decretirte Klage sammt Beilagen und die binnen 45 Tagen zu erstattende Einrede zugefertigt, mit welchem die beigebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wrden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 22. November 1858.

Nr. 15330. **Concursausschreibung** (1379. 1-3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Tyczyn in Erledigung gekommenen Bezirksamts-Kanzelistenstelle mit dem Jahres-Gehalte von 350 fl. CM. oder 367 fl. 30 kr. österr. Währ. wird der Concnrs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei der k. k. Kreisbehörde in Rzeszów mittelst ihrer vorgesetzten Behörde und wenn sie noch nicht im öffentlichen Dienste stehen mittelst ihrer Kreisbehörde längstens 4 Wochen vom Tage der 3. Einschaltung in die Zeitung gerechnet einzusenden und sich:

a) über den Geburtsort, Alter, Stand, Religion,
b) über die zurückgelegten Studien,
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache,
d) über das politische und moralische Verhalten,
e) über die bisherige Verwendung und Dienstleistung, und zwar in der Art auszuweisen, daß darin keine Periode übergangen werde. Endlich haben sie anzugeben ob und in welchem Grade sie mit den Beamten dieses k. k. Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind.

Rzeszów, am 7. December 1858.

Nr. 4456. **Edictal-Vorladung.** (1376. 2 3)

Vom k. Bezirksamte Skawina Wadowicer Kreises werden nachstehende militärpflichtigen Individuen die ohne Bewilligung abwesend sind, hiemit vorgeladen bis Ende Jänner 1859 hieramts persönlich zu erscheinen, und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden, u. z.:

Vor- und Zunamen	Wohnort		H.-N.	G.-J
Georg Zięcik	Borek-nobile		43	1837
Carl von Grabiański	„		17	„
Peter Kuta	Chorowice		10	1838
Peter Grabowski	Krzęcin		87	1834
Franz Marchwica	Korabniki		27	„
Martin Schmied	Łusina		20	1836
Franz Kummer	Mogielany		33	1837
Franz Woźniak	„		163	1832
Franz Dzitko	„		124	„
Stanislaus Sychowski	„		82	1834
Johann Mirota	Ochodza	Obdachlos		„
Laurenz Ryś	Rzozów		9	1836
Andreas Ziarko	Radzieszów	Obdachlos		1835
Laurenz Florczyk	Samborek		43	1837
Franz Kołacz	Stadt Skawina	Obdachl.		„
Johann Kołacz	„	„		„
Mathias Malinowski	„	„		1834
Albert Galaś	Włosań		63	1837
Mathias Lęzniak	„		19	„
Stanislaus Szczurek	„		18	„
Carl Leśniak	„		19	1838
Stanislaus Pituch	Wola Radzieszowska		22	1836
Anton Karcuś	„	Obdachl.		1834
Andreas Witek vel Gareł	„	„		1833

Vom k. k. Bezirksamte.

Skawina, am 12. December 1858.

N. 4654. **Concurskundmachung.** (1383. 2-3)

Zu besetzen die Controlorsstelle bei dem k. k. Salzniederlagsamte in Niepolomice in der 11. Diätenclasse, dem Gehalte jährlicher Fünfhundertfünfundzwanzig Gulden öst. Währung, freier Wohnung, dem Bezuge des systemmäßigen Salzdeputats von 15 Pfund per Familienkopf jährlich und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von 525 fl. öst. Währung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen practischen Manipulations- und Verrechnungs-Kenntnisse, dann der Kenntniß einer slavischen Sprache, sowie der Cautionsfähigkeit unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis letzten Jänner 1859 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, den 17 December 1858.

Z. 15590. **Edict.** (1364. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Wohnorte nach unbekannten gesetzlichen Erben nach Julie Tetonka und rücksichtlich nach Philipp und Veronica Tetonka als dem Ladislaus Tomaszkiewicz, Josef Tomaszkiewicz und Michael Tomaszkiewicz im Sinne des §. 131 des kais. Patentes vom 9. August 1854 mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß am 2. Dezember 1852 Veronica Tetonka mit Hinterlassung einer kodizillarischen Verfügung ddto. 13. October 1852 — am 27. März 1853 ihr Sohn Philipp Tetonka mit Hinterlassung eines Testamentes ddto. 10. Februar 1853, in welchem derselbe seine Ehegattin Julie Tetonka, geborne Tomaszkiewicz, zur Universalerbin des gesammten ihr nach seiner Mutter angefallenen Vermögens eingesetzt hat — endlich am 24. März 1854 Julie Tetonka, geborne Tomaszkiewicz, mit Hinterlassung einer kodizillarischen Verfügung ddto. 28. Februar 1854 worin dieselbe ihre Verlassenschaft ihrer Schwester Karoline Tomaszkiewicz, verehel. Hamerler, vermacht hat — mit dem Tode abgegangen sind — und daß die Verlassenschaften dieser Verstorbenen, und zwar nach Veronica und Julie Tetonka auf Grund der gesetzlichen Erbfolge und mit Aufrechthaltung der von ihnen errichteten kodizillarischen Verfügungen, dagegen nach Philipp Tetonka auf Grund des Testaments hiergerichts abgehandelt werden.

Zugleich werden die dem Wohnorte nach unbekannten Erben nach Julie Tetonka und rücksichtlich nach Philipp und Veronica Tetonka, als Ladislaus Tomaszkiewicz, Josef Tomaszkiewicz und Michael Tomaszkiewicz aufgefordert, ihre Erbserklärungen zu dem ihnen durch Julie Tetonka nach Philipp Tetonka angefallenen Nachlasse der Veronica erster Ehe Tetonka zweiter Ehe Broszkowa aus dem Gesetze mit Aufrechthaltung der kodizillarischen Verfügungnn der Veronica und Julie Tetonka mit oder ohne Rechtswohlthat der Inventur binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Dr. Kaczkowski abgehandelt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 17. November 1858.

N. 19508. **Kundmachung.** (1405. 2-3)

Zu Folge hohen Erlasses der k. k. Landesregierung in Krakau ddto. 10. December 1858 Z. 34897, wird von Seite des k. k. Kreisamtes zu Wadowice zur Sicherstellung der Materialien und Arbeiten für die Conservationsbaulichkeiten im Saybuscher Straßenbaubezirke auf die dreijährige Periode 1859, 1860, 1861 auf Grundlage der festgestellten Einheitspreise am 5. Jänner 1859 eine Licitations- und Offert-Verhandlung in der k. k. Bezirksamtskanzlei zu Saybusch um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Fiscalpreis für das erste Jahr 1859 beträgt 8224 fl. 55 kr. österr. Währ.

Unternehmungslustige werden eingeladen, bei dieser Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen, oder ihre schriftlichen Offerte einzubringen, welche mit dem vorgeschriebenen Vadium von 10% des Fiscalpreises belegt sein müssen.

Die Licitationsbedingnisse werden bei der Verhandlung bekannt gegeben werden, und können auch im voraus in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 20. Dezember 1858.

Aufforderung. (1388.2-3)

Die Gläubiger des minderjährigen Herrn Theodor Ritter v. Platzer werden hiemit erinnert, ihre Forderungen bei dessen Vormundschaftsbehörde, dem hohen k. k. Landes-Militär-Gerichte in Wien schriftlich anzumelden, und in ihren Gesuchen nicht nur den Rechtstitel, sondern auch die Höhe der gelaufenen Valuta ganz genau anzugeben, da nur gegen eidliche Erhärtung beider Umstände eine Liquidirung der diesfälligen Forderungen erfolgen kann.

Wien, am 17. December 1858.

Dr. Andreas Eckel,

als Machthaber des Herrn Vormundes des Herrn Theodor Ritter v. Platzer.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
27	2	323' 55	+ 1'4	90	West schwach	trüb		−2'0	+1'6
	10	322' 58	1'3	98	„ „				
28	6	322' 70	− 0'1	97	„ „	trüb			

Wiener-Börse-Bericht

vom 27. Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	80.—	80.25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	85.80	85.90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	84.50	84.60
dito. „ 4½% für 100 fl.	75.50	75.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	318.—	320.—
1839 für 100 fl.	137.—	137.50
„ 1854 für 100 fl.	115.50	115.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	94.—	95.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	83.75	84.25
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	82.75	83.25
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	83.50	83.75
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	82.50	82.75
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	82.50	82.75
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
mit der Verlosungs-Klausel 1857 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	1000.—	1002.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	246.20	246.30
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	628.—	630.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1785.—	1786.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	254.80	254.90
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung	86.70	86.90
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	182.—	182.50
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.10
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	121.—	121.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	66.80	67.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	524.—	526.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	345.—	350.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	420.—	425.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	99.—	99.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	95.—	95.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.75	91.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.50	100.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.25	86.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	102.20	102.30
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104.—	105.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	77.—	78.—
Salm zu 40 „ „	41.—	41.50
Palffy zu 40 „ „	38.25	38.50
Clary zu 40 „ „	37.80	38.—
St. Genois zu 40 „ „	38.25	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	24.10	24.50
Waldstein zu 20 „ „	26.75	27.25
Keglevich zu 10 „ „	15.60	15.90

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	86.—	86.10
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	86.30	86.30
Hamburg, für 100 M. B. 2¾%	76.15	76.20
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	101.75	101.80
Paris, für 100 Franken 3%	40.45	40.50

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	4 fl. —86 Nkr.	4 fl. —87 Nkr.
Kronen	13 fl. —88 „	13 fl. —90 „
Napoleonsd'or	8 fl. —12 „	8 fl. —13 „
Ruff. Imperiale	8 fl. —31 „	8 fl. —32 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von Julius Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 28. December 1858.

Der Warschauer Gassenjunge.
Lustspiel in 1 Act von Wieniarski.

Die alte Mode-Dame.
Lustspiel in 1 Act von Anschütz.

Der ausgelassene Blasius.
Lustspiel in 1 Act.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.